S a t z u n g

über die Nutzung von Feld- und Waldwegen der Stadt Bensheim

(Feldwegesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), § 39 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieursberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 31.03.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§1
Trägerschaft

(1) Die Stadt Bensheim unterhält, vertreten durch den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße im Rahmen vom § 3 Absatz 1 lit. b und lit. c der *Satzung des Zweckverbandes Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB)*, in der Fassung vom 29.11.2019, die in ihrem Eigentum stehenden Feldwege auf ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtungen.

(2) Feldwege im Sinne dieser Satzung sind alle Feld-, Wald-, Wiesen-, Weinbergs- und sonstigen Wirtschaftswege, unabhängig von ihrer Wegbefestigung, sofern sie ganzjährig oder zeitweise als Fahrwege für Kraftfahrzeuge dienen, nicht als öffentliche Straße nach § 2 Abs. 1 und § 3 des Hessischen Straßengesetzes (Hess. StrG) gelten und

1. überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
2. den Zugang zu Grundstücken zu Zwecken nach 1. ermöglichen, oder
3. sonstige Grundstücke im Außenbereich verkehrsmäßig erschließen.

(3) Zu den Feldwegen gehören

1. Der Wegekörper selbst, insbesondere der Wegegrund, Wegebau und Wegedecke, wie auch Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Seitenstreifen
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung und
5. die Grenzsteine.

(4) [1]Die Regelungen und der Geltungsbereich der *Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen sowie in den Anlagen der Stadt (Bensheimer Straßenverordnung)* in der aktuell gültigen Fassung, sowie ihr sinngemäß, jedoch nicht namentlich, gleichstehende Sukzessoren werden durch diese Satzung nicht berührt. [2]Sofern diese Satzung für ihren Geltungsbereich keine abweichenden Regelungen trifft, gelten dessen Bestimmungen unverändert fort.

§ 2
Zweckbestimmung, Nutzungsberechtigung

(1) [1]Die Feldwege der Stadt Bensheim dienen der Bewirtschaftung von Grundstücken und Anlagen zu land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken. [2]Zu diesen Zwecken ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 Tonnen oder 40 Tonnen Gesamtgewicht gestattet. [3]Eigentümer und Bewohner von anliegenden Grundstücken sind in gleicher Weise berechtigt.

(2) [1]Die Nutzung als Rad-, Reit- oder Fußweg bleibt unbenommen, sofern sich für einzelne Feldwege – insbesondere aus der Beschilderung heraus – keine abweichende Regelung ergibt und soweit dabei keine Behinderung der Nutzung nach Absatz 1 entsteht. [2]Aus der Öffnung als Rad-, Reit- oder Fußwege ergeben sich für die Stadt Bensheim keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten.

(3) Das Befahren mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher oder öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Wartung von Versorgungsanlagen oder der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bleibt unbenommen.

(4) Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von gültigen Jagderlaubnisscheinen werden zum Zwecke der Ausübung der Jagd ebenfalls zur Nutzung mit Kraftfahrzeugen berechtigt.

(5) [1]Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 kann der Magistrat der Stadt Bensheim, bei begründetem Interesse natürlichen oder juristischen Personen zeitweilig oder auf Dauer die Nutzung mit Kraftfahrzeugen genehmigen (Ausnahmegenehmigung). [2]Eine solche Ausnahmegenehmigung kann auch abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Nutzung mit Kraftfahrzeugen mit einer Achslast von mehr als 10 Tonnen oder 40 Tonnen Gesamtgewicht betreffen. [3]Die entsprechende Ausnahmegenehmigung ist bei der Nutzung mitzuführen und auf Verlangen jedem Beauftragten der Stadt Bensheim, oder den Beauftragten anderer zuständiger Organe vorzuzeigen.

(6) [1]Soweit die Wege nicht als Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, richtet sich das Einräumen von Rechten zur Nutzung nach den Regelungen der *Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren der Stadt Bensheim* in der aktuell gültigen Fassung. [2]Dies gilt insbesondere, soweit die Wege als Trassen für Versorgungs- und Entsorgungsleitungen dienen sollen, sowie für das Errichten von Über- oder

Unterführungen. [3]In Fällen, die sich nicht nach Satz 1 richten, gilt das bürgerliche Recht.

§ 3
Genehmigung/ Erlaubnisversagung

(1) [1]Die Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 5 kann auf Antrag erteilt werden. [2]Dieser soll
   1. Name und Anschrift des Antragstellers,
   2. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, das zur Nutzung verwendet werden soll,
   3. Angaben über die beabsichtigte Wegstrecke,
   4. bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts, sowie
   5. eine Begründung enthalten.

(2) [1]Die Genehmigung soll befristet und auf Widerruf erteilt werden. [2]Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. [3]Die Stadt Bensheim kann die Genehmigung jederzeit widerrufen, wenn der Genehmigungsinhaber sich als unzuverlässig erwiesen hat oder der Genehmigungsgrund weggefallen ist. [4]Dies ergibt sich vor allem aus Verstößen gegen diese Satzung analog zu den Regelungen aus Absatz 5.

(3) [1]Die Genehmigung soll sich jeweils nur auf ein Kraftfahrzeug beschränken (Einzelerlaubnis). [2]In begründeten Fällen, besonders wenn dem Antragsteller es absehbar nicht oder nur schwerlich möglich ist, bei mehreren Fahrten dasselbe Fahrzeug zu nutzen, kann sie auch ohne Beschränkung auf ein spezielles Fahrzeug einer Einzelperson erteilt werden (Sammelerlaubnis).

(4) Auf formlosen Antrag des Genehmigungsinhabers hin (Rückgabe), ist eine erteilte Ausnahmegenehmigung wieder zurückzunehmen.

(5) [1]Abweichend von der genehmigten Nutzung nach § 2 Absatz 1 kann der Magistrat der Stadt Bensheim einzelnen Nutzern die Nutzung auf bestimmte Zeit ausdrücklich untersagen, wenn diese Nutzer im besonderen Maße gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben. [2]Ein Verstoß im besonderen Maß kann sich sowohl aus der Quantität, wie auch aus der Qualität des Verstoßes ergeben.

§ 4
Nutzerpflichten, Haftung

(1) [1]Übliche Nutzer eines Feldweges sind die Personen, die den betreffenden Feldweg aus Gründen nach § 2 Abs. 1 regelmäßig, nutzen, oder im vergangenen Kalenderjahr regelmäßig genutzt haben. [2]Darüber hinaus zählen hierzu auch die Personen, die eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 5 innehaben, oder deren Ausnahmegenehmigung im vergangenen Kalenderjahr abgelaufen

oder zurückgegeben worden ist. [3]Ortsübliche Nutzer eines Feldwegs sind alle die Personen,

a. deren im Eigentum stehende bewohnte oder bewirtschaftete Grundstücke an den Feldweg grenzen, oder
b. deren im Eigentum stehende bewohnte oder regelmäßig bewirtschaftete Grundstücke nur über den Feldweg verkehrsmäßig zu erreichen sind.

(2) [1]Auf der gesamten Fläche der Feldwege finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit durch diese Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurde. [2]Die Höchstgeschwindigkeit wird hierbei auf der gesamten Wegfläche auf maximal 30 km/h beschränkt. [3]Die Geschwindigkeit ist über die Regelung des Satz 2 hinaus der Beschaffenheit des Wegekörpers, möglichen Schäden oder Verschmutzungen, sowie der Witterung entsprechend angemessen weiter zu reduzieren.[4]Darüber hinaus ist die Geschwindigkeit so anzupassen, dass andere Nutzer, insbesondere Fußgänger nicht gefährdet werden.

(3) Das Abstellen von Fahrzeugen hat dergestalt zu erfolgen, dass hierdurch der übrige Verkehr nicht behindert wird.

(4) Beim Befahren der Feldwege ist der Fahrweg so zu wählen, dass die jeweils kürzeste Wegstrecke zwischen dem öffentlichen Straßennetz und dem Fahrtziel, bzw. dem Startort gewählt wird.

(5) [1]Die Benutzung der Feldwege hat so zu erfolgen, dass der Wegekörper hierbei nicht über die gewöhnliche Abnutzung hinaus beschädigt wird. [2]Schäden sind der Stadt Bensheim unverzüglich durch den Verursacher anzuzeigen. [3]Schäden über das Maß der gewöhnlichen Abnutzung hinaus hat der Verursacher der Stadt Bensheim in voller Höhe zu ersetzen. [4]Hierzu zählen auch alle weiteren Kosten (v.a. Kosten für Vermessungen oder Neusetzung von Grenzsteinen), die sich aus einer Instandsetzung ergeben. [5]Im begründeten Einzelfall kann die Stadt Bensheim teilweise oder vollständig auf die Kosten der Instandsetzung verzichten; insbesondere wenn es dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, die Kosten zu übernehmen.

(6) [1]Über vorhandene Schäden an Feldwegen sollen die üblichen Nutzer die Stadt Bensheim nach Möglichkeit schnellstmöglich in Kenntnis setzen. [2]Begründen sich Schäden an Feldwegen aus einer außergewöhnlich hohen Belastung im Verhältnis zu anderen Feldwegen der Stadt durch ortsübliche Nutzer, so kann die Stadt für die Kosten einer notwendigen, unaufschiebbaren Instandhaltung die ortsüblichen Nutzer des betreffenden Feldweges nach Absatz 1 Satz 3 lit. a in angemessener Höhe durch Beiträge i.H.v. bis zu 25,-€ pro Meter angrenzendes bewirtschaftetes Grundstück beteiligen, sofern die Notwendigkeit des Erhalts des betreffenden Feldweges weiterhin vorliegt. [3]Die Beteiligung der ortsüblichen Nutzer durch Beiträge darf hierbei in Summe einen vierten Teil der Gesamtkosten nicht überschreiten.

(7) [1]Wer einen Feldweg verschmutzt oder verunreinigt, hat diese Verschmutzung oder Verunreinigung auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. [2]Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht nach oder drohen durch weiteren Verzug weitere Verschmutzungen, beispielsweise durch umherfliegendes Papier, oder gar Schäden für die Umwelt zu entstehen, kann die Stadt Bensheim die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers selbst beseitigen oder beseitigen lassen. [3]Einer gesonderten Anordnung oder Aufforderung zur Beseitigung bedarf es nicht.

(8) [1]Das Ausbessern der Feldwege und das Auffüllen von Wegeschäden mit wegefremdem Material ist untersagt. [2]Wegefremd ist Material, wenn es in seiner Zusammensetzung, Form oder Beschaffenheit vom bisher vorhandenen Feldweg abweicht.

§ 5
Nutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung vor Gefahren oder Schäden an und auf den Feldwegen kann die Stadt Bensheim, v.a. nach starken Regenfällen oder bei Hochwasser und Frost die Benutzung der Wege teilweise oder vollständig einschränken.

(2) Die Dauer und das Ausmaß der Einschränkung hat nach Abwägung mit den Interessen der üblichen Nutzer in pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen.

(3) [1]Werden Flächen der Landwirtschaft, die an Feldwege grenzen, mit Maschinen bewirtschaftet, so ist es nicht gestattet, die Wegefläche zum wiederholten Wenden zu nutzen. [2]Ebenso ist es nicht gestattet, den Feldweg zur Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke wiederholt quer zur Wegerichtung zu überfahren.

(4) [1]Das Nutzen der Wege, auch als Reitweg, ist im Übrigen nicht gestattet, wenn witterungsbedingt mit daraus folgenden Schäden zu rechnen ist. [2]Dies gilt unabhängig von potentiellen Schäden auch, wenn der Wegkörper nach dem Augenschein oder der Erfahrung witterungsbedingt eine zu geringe Traglast aufweist.

§ 6
Angrenzerpflichten

(1) Die Eigentümer der an die Feldwege angrenzenden Grundstücke (Angrenzer) haben dafür Sorge zu tragen, dass

1. durch Bewuchs die Benutzung und der Bestand der Feldwege nicht beeinträchtigt wird,
2. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile von angrenzenden Grundstücken nicht auf den Feldweg gelangen,

3. bei der Ausbringung von Dünger, Pflanzenschutzmitteln oder sonstige Chemikalien, wie unter anderem Glyphosat, der Bereich des Feldweges ausgespart wird,
4. bei Bodenarbeiten, wie dem Umpflügen, die Feldwegbankette unberührt bleibt.

(2) [1]Zu den Wegen zugehörige Wasserläufe und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 1 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Magistrates der Stadt Bensheim überdeckt oder verrohrt werden. [2]Hierzu bedarf es einem begründeten schriftlichen Antrag. [3]Dies gilt auch für vorübergehende Abdeckungen von weniger als zwölf Stunden. [4]Die entsprechenden Kosten der Baumaßnahmen und potentieller hierdurch hervorgerufener Beschädigungen hat der Antragsteller selbst zu tragen. [5]Nach Wegfall des Antragsgrundes sind die vorgenommenen Maßnahmen vollständig auf eigene Kosten zurückzubauen. [6]Eine Aufstauung oder Blockierung ist untersagt. [7]Die Genehmigung kann im Rahmen eines Gestattungsvertrages erfolgen, der die verbundenen Bedingungen, Pflichten und Konsequenzen regelt. [8]In dem Vertrag sollten die Nachweise regelmäßiger Kontrollen und der Standsicherheit ebenso festgeschrieben sein wie eine Rückbauverpflichtung und Pflicht zur Kostentragung. [9]Dies gilt für Uferbefestigungen und Ufermauern ebenso, wie für Überfahrten und Brücken.

(3) Die Angrenzer haben sicherzustellen, dass keine Abwässer von ihren Grundstücken in die Wasserläufe und Entwässerungsgräben der Feldwege gelangen können.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt im Sinne des § 2 Feldwege mit einem Kraftfahrzeug befährt,
2. beim Befahren eines Feldweges die Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 5 nicht mitführt oder diese den entsprechenden berechtigten Personen auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. Bedingungen oder Auflagen gem. § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. bei der Nutzung eines Feldweges gegen die Vorschrift des § 4 Abs. 2 verstößt,
5. nach § 4 Abs. 3 durch das Abstellen eines Fahrzeugs den übrigen Verkehr behindert,
6. einen Feldweg nach § 4 Abs. 5 beschädigt und dies nach Satz 2 der Stadt Bensheim nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 4 Abs. 8 mit wegefremdem Material einen Feldweg ausbessert oder auffüllt,

8. einen Feldweg entgegen einer Nutzungsbeschränkung nach § 5 Abs. 1 benutzt,
9. entgegen § 5 Abs. 3 einen Feldweg wiederholt zum Wenden nutzt, oder diesen wiederholt quert,
10. Entgegen § 5 Abs. 4 einen Feldweg nutzt, obschon dieser witterungsbedingt dazu nicht geeignet ist,
11. entgegen der Pflichten aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 die Benutzung und den Bestand eines Feldwegs beeinträchtigt,
12. entgegen der Pflichten aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile auf den Feldweg gelangen lässt und diese nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 6 Abs.1 Nr. 3 Dünger, Pflanzenschutzmitteln oder andere Chemikalien im Bereich des Feldweges ausbringt,
14. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 bei Bodenarbeiten die Feldwegbankette beschädigt oder verändert,
15. entgegen § 6 Abs. 2 zugehörige Wasserläufe und Entwässerungsgräben ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Magistrates der Stadt Bensheim für mehr als 12 Stunden überdeckt oder verrohrt,
16. durch Unterlassen der Beseitigung einer Verschmutzung eines Feldweges nach § 4 Abs. 7 eine Gefahr für die Umwelt oder Leib und Leben verursacht,
17. durch eine Verschmutzung in Sinne des § 4 Abs. 7 eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursacht.
18. entgegen § 6 Abs. 3 Abwässer in die Wasserläufe und Entwässerungsgräben der Feldwege gelangen lässt,

(2) Ordnungswidrig handelt zudem, wer vorsätzlich

1. einen Feldweg nach § 4 Abs. 5 beschädigt,
2. Schäden an einem Feldweg entgegen § 4 Abs. 6 der Stadt Bensheim nicht anzeigt,
3. einen Feldweg nach § 4 Abs. 7 mehr als geringfügig beschmutzt und es unterlässt entweder diese Verschmutzung unverzüglich zu beseitigen oder der Stadt Bensheim die Verschmutzung unverzüglich zu melden,
4. entgegen § 4 Abs. 4 nicht die jeweils kürzeste Wegstrecke zwischen dem öffentlichen Straßennetz und dem Fahrtziel, bzw. dem Startort wählt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 Nr. 2- 4 können mit einer Geldbuße nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1- 15 können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- € geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 16- 18 und Abs. 2 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35 ff des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Bensheim.
(7) Die Verhängung von Bußgeldern erfolgt unabhängig von etwaigen Schadensersatzansprüchen.
(8) Die Regelungen des OWiG finden im Übrigen Anwendung.

§ 8
Fortgeltung von Festsetzungen aus Flurbereinigungsplänen

[1]Festsetzungen aus Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlage im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. [2]Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahren nur mit Genehmigung der Kommunalaufsicht durch Satzung geändert werden. (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) in der Fassung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3987)).

§ 9
Salvatorische Klausel

Diese Satzung behält ihre Gültigkeit auch dann, wenn sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als ungültig erweisen sollten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.2022 in Kraft.

Bensheim, den 07.04.2022

Der Magistrat der Stadt Bensheim

gez. Rauber-Jung
Erste Stadträtin

gez. Oyan
Stadtrat

I. Grundsatzung

beschlossen am 31.03.2022
veröffentlicht am 14.04.2022 (BA)
in Kraft getreten am 15.04.2022